

Herrn Zahnarzt



Teil Durchwahl (089) 724 01-
Daher
29.01.1987

Ihre Anfrage bei Herrn Ledermann bezüglich Abrechenbarkeit von Kunststoff-Füllungen
=====

Sehr geehrter Herr Kollege,

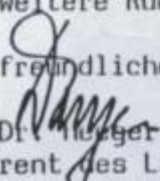
Ihre Anfrage bezüglich der Abrechnungsmöglichkeit von Kunststoff-Füllungen im Austausch gegen intakte Amalgam-Füllungen über Krankenschein ist wie folgt zu beantworten :

- 1) nur bei nachgewiesener Amalgam-Unverträglichkeit durch einen Allergologen oder Internisten ist der Ersatz einer intakten Amalgam-Füllung durch eine Kunststoff-Füllung als kassenzahnärztliche Behandlung über Schein abrechenbar.
- 2) In jedem anderen Fall kann die Berechnung, ebenso wie die vorangegangene Diagnostik (z.B. Elektroakupunktur) nur auf der Basis eines Privatvertrages mit dem Patienten direkt erfolgen. In diesem Fall ist aber eine eingehende Aufklärung unerlässlich. Das Gespräch, so wie dessen Ergebnis sollte im Krankenblatt exakt dokumentiert werden.

Zusätzlich möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß zur Zeit die generelle Versorgung kariöser Defekte im Seitenzahnbereich mit Kunststoff-Füllungen nicht als kassenzahnärztliche Behandlung über Krankenschein abrechenbar ist. Die Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (1984), der American Dental Association (1986) und der Federation Dentaire International (1984) haben weiterhin Gültigkeit, daß im Seitenzahnbereich Composite-Füllungen nur bei sehr eingeschränkter Indikation angewandt werden sollten (siehe DGZ-Jahrestagung in Aachen).

Wir hoffen, Ihnen damit die gewünschte Klarstellung gegeben zu haben.
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Dr. 
Referent des Landesvorstandes
für die Abrechnungsprüfung
bei der KZVB